

TOP 26:

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 259/2012

Drucksache: 384/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Ziel des vorliegenden Gesetzes ist es, durch Änderung des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes (WRMG) die rechtlichen Voraussetzungen für einen effektiven Vollzug der am 19. April 2012 in Kraft getretenen Verordnung (EU) Nr. 259/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 in Bezug auf die Verwendung von Phosphaten und anderen Phosphorverbindungen in für den Verbraucher bestimmten Waschmitteln und Maschinengeschirrspülmitteln (sog. EU-Phosphatverordnung) zu schaffen. Die EU-Phosphatverordnung führt durch Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien harmonisierte Vorschriften für die Begrenzung von Phosphaten und anderen Phosphorverbindungen in für den Verbraucher bestimmten Wasch- und Maschinengeschirrspülmitteln ein.

Nach den neuen unmittelbar geltenden EU-Begrenzungsregelungen dürfen ab dem 30. Juni 2013 keine Waschmittel, die für den Verbraucher bestimmt sind, mit einem Gesamphosphorgehalt von 0,5 Gramm oder mehr in der empfohlenen Menge pro Standardwaschladung - bei hartem Wasser sowie normal verschmutzter Wäsche (Vollwaschmittel) bzw. leicht verschmutzter Wäsche (Feinwaschmittel) - mehr in Verkehr gebracht werden. Ferner dürfen ab dem 1. Januar 2017 keine Maschinengeschirrspülmittel für Verbraucher in Verkehr gebracht werden, die einen Gesamphosphorgehalt von 0,3 Gramm oder mehr pro Standarddosierung aufweisen. Die EU-Phosphatverordnung leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung des Phosphateintrages in europäische Gewässer. Denn Wasch- und Reinigungsmittel sind eine der Hauptquellen für die Belastung der Oberflächengewässer mit Phosphaten, die in großen Mengen zu einem Nährstoffüberangebot führen, das massives Algenwachstum und eine Minderung des Sauerstoffgehalts (Eutrophierung) hervorruft.

Zur wirksamen Durchsetzung des EU-Rechts werden Sanktionsvorschriften für Verstöße gegen die EU-Phosphatverordnung geschaffen und die Anordnungsbefugnisse der notwendigen Behörden erweitert.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 908. Sitzung am 22. März 2013 Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 99/13 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 240. Sitzung am 16. Mai 2013 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - BT-Drucksache 17/13399 - in veränderter Fassung angenommen, wobei die die Zuständigkeit der Landesbehörden klarstellende Anregung des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung übernommen wurde.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.